

| Neufassung der Abfallsatzung                                                        |                           |
|-------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| Dezernat:<br>Bereich/Abt.: Abfallwirtschaftsbetrieb<br>Verfasser: Christian Gmeiner | Helmut Riegger<br>Landrat |

## 1. Umweltausschuss zur Vorberatung am 17.09.2018

nicht öffentliche Sitzung

## 2. Kreistag zur Entscheidung am 22.10.2018

öffentliche Sitzung

Anlagen:

1. Entwurf Abfallsatzung 2019 mit Änderungen
2. Gegenüberstellung Selbstanliefergebühren
3. Neufassung 2019 Gesamttext

## Antrag:

Dem Entwurf der Neufassung der Abfallsatzung zum 01.01.2019 wird zugestimmt.

# **Begründung zur Kreistagsvorlage 2018/535**

## **Ziel:**

Neufassung der Abfallsatzung des Landkreises Calw zum 01.01.2019

## **Hintergrund/Vorgeschichte:**

Die derzeitige Abfallsatzung des Landkreises Calw datiert vom 04.11.1996 und hat mittlerweile 34 Änderungen erfahren. Die Abfallsatzung wurde nunmehr als Entwurf umfassend überarbeitet und soll daher mit In-Kraft-Treten zum 01.01.2019 komplett neu beschlossen werden.

## **Sachverhalt/Begründung:**

Seit Verabschiedung der Ursprungssatzung 1996 haben die relevanten Gesetzesgrundlagen mehrere Änderungen erfahren. Insbesondere das Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie einige Verordnungen hierzu wurden mehrfach angepasst und novelliert. Aufgrund dieser Änderungen gesetzlicher Grundlagen und der entsprechend angewandten Rechtsauslegung sollte nunmehr eine Anpassung unserer Satzung in diesen Punkten erfolgen.

Zu diesem Zweck hat die Geschäftsführung die Fachanwältin Frau Dr. Vetter der Kanzlei Dolde Mayen & Partner in Stuttgart beauftragt, unsere Satzung auf erforderliche Änderungen und Anpassungen hin zu prüfen. Die im Zuge dieser Prüfung angeregten Änderungen und Anpassungen sind in der Anlage 1 **in Rot** ersichtlich. Neben der rechtlichen Notwendigkeit dienen diese unter anderem auch der Klarstellung, einer besseren Übersichtlichkeit bzw. einer strukturierten Gliederung sowie der Zusammenfassung von bisher an unterschiedlichen Stellen getroffenen Regelungen an einer Stelle.

Im Einzelnen sind hier insbesondere zu nennen:

- Altholzklassifizierung gemäß den Bestimmungen der Altholzverordnung
- Diverse Begriffsbestimmungen und Definitionen
- Streichung nicht zutreffender oder nicht angewandter Ausführungen
- Anpassungen an die neue Gewerbeabfallverordnung
- Detaillierte Regelungen zur Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld
- etc.

Im Ergebnis haben werden diese Satzungsänderungen (**in Rot**) aber keine Auswirkungen auf das Abfallwirtschaftssystem bzw. dessen inhaltliche Ausgestaltung und den Gebührenhaushalt haben. Sie dienen lediglich der rechtssicheren Anwendung der Satzung und der besseren Lesbarkeit.

Darüber hinaus enthält die Anlage 1 **in Grün** gekennzeichnete Änderungsvorschläge zur Abfallwirtschaftssatzung. Aufgrund der Erkenntnisse aus der Kundenbefragung schlägt die Geschäftsführung nach eingehender Prüfung Folgendes vor:

- Die Mindestleerungen einer 60l-Restabfalltonne werden bei 1-Personen-Haushalten auf Antrag künftig statt wie bisher auf 4 nunmehr auf 3 pro Kalenderjahr reduziert.  
Begründung: Seit Jahren verzeichnet der Landkreis Rückgänge beim Restabfallaufkommen pro Kopf aus der haushaltsnahen Sammlung. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, könnte bei den Einpersonenhaushalten das Mindestentleerungsvolumen pro Jahr von 240 Liter auf 180 Liter gesenkt werden. Bei Mehrpersonenhaushalten liegt dies bei Weitergeltung der bisherigen Regelungen und in Abhängigkeit der Haushaltsgröße bereits bei 45 bis 180 Liter pro Person. Eine Senkung unter die 180 Liter hinaus würde den Umstand außer Acht lassen, dass Restabfall unabhängig von der Anzahl der Personen auch pro Haushalt anfällt. Bei Ansatz der bisherigen Mengengerüste wäre mit einem Gebührenrückgang von ca. 13 T€ pro Haushaltsjahr zu rechnen. Im Vergleich zu anderen Landkreisen, die ebenfalls leerungsbezogen abrechnen, befindet sich der Landkreis Calw an der unteren Grenze des Mindestentleerungsvolumens.
- Der Leerungsrhythmus bei der Wertstofftonne für Altpapier, Pappe und Kartonagen wird von 8-wöchentlich auf 4-wöchentlich geändert.  
Begründung: Durch Beschlussfassung im Jahre 2006 wurde zur Vermeidung einer ansonsten erforderlichen Gebührenerhöhung neben der Streichung der Sperrmüll- und Grüngutabfuhr der Abfuhrhythmus des Altpapiers in der grünen Tonne von 4-wöchentlich auf 8-wöchentlich geändert. Durch diese Änderung sank neben den Logistikkosten die Gesamttonnage gesammelten Altpapiers (Haushaltsnahe Sammlung und Recyclinghöfe) um ca. 2.000 Tonnen. Angesichts einer zwischenzeitlich gegenüber 2006 verbesserten Vermarktungssituation von Altpapier könnte der bereits mit dem Nachunternehmer verhandelte höhere Logistikaufwand bei Steigerung des Abfuhrhythmus von 8-wöchentlich auf 4-wöchentlich (ca. 120 T€) durch höhere Verwertungserlöse beim Altpapier ausgeglichen werden, sofern wieder annähernd die bis 2006 erreichten Sammelmengen an Altpapier erreicht werden könnten.
- Die Selbstanlieferungsgebühren nach § 23 Abs. 1 werden hinsichtlich der Mengenstaffelung stark vereinfacht. Es fallen dann statt grob gestaffelten Preisen überwiegend m<sup>3</sup>-Preise an, welche in 0,1 m<sup>3</sup>-Schritten angewendet werden. Darüber hinaus gelten dort, wo geeichte Waagen zur Verfügung stehen, ab einem Anliefergewicht von 200 kg Tonnage-Preise. Siehe hierzu insbesondere Anlage 2.  
Begründung: Diese neue Berechnungsmethode vereinfacht die Situation für Anlieferer und Personal und ist zudem aufgrund der feiner gegliederten 0,1 m<sup>3</sup>-Schritte gerechter. Eine Verwiegung gemäß Eichvorschriften ist nun aufgrund neuer Wägetechnik sowohl in Walddorf als auch in Simmozheim bereits ab 200 kg möglich. Aufgrund unveränderter spezifischer Mengenansätze und eines unverändert erwarteten Gebührenaufkommens würde sich diese Veränderung voraussichtlich nicht auf den Gebührenhaushalt auswirken.

- Die Gebühr für Sperrmüll über eine Anmeldekarte wird differenziert. Bei Abholung soll weiterhin eine Gebühr von 45,- Euro erhoben werden. Die Selbstanlieferung auf den Entsorgungsanlagen und Wertstoffhöfen über Anmeldekarte soll auf 30,- Euro reduziert werden. Analog bei Altholz: hier soll die Gebühr bei Selbstanlieferung über Anmeldekarte von 20,- auf 15,- Euro reduziert werden. Begründung: Dem geringeren Aufwand für die Abfallwirtschaft bei einer Selbstanlieferung von Sperrmüll und Altholz gegenüber einer Abholung soll Rechnung getragen werden. Die Auswirkungen auf den Gebührenhaushalt sind aufgrund der geringen Stückzahlen zu vernachlässigen.
- Gleichzeitig soll für Kleinstanlieferungen bis 20 l eine Gebühr von 1,50 Euro eingeführt werden (siehe § 23 Abs. 1, nach der Tabelle). Begründung: Gelegentlich möchten Kunden nur sehr geringe Mengen an Abfall abgeben, z.B. einen Eimer Steine oder eine Holzlatte. Die Anwendung der Gebührentabelle führt hier zu einer als ungerecht empfundenen Gebührenveranlagung und zu entsprechend großen Diskussionen mit dem Personal. Die Auswirkungen auf den Gebührenhaushalt sind aufgrund des geringen Volumens zu vernachlässigen.

## Finanzielle Auswirkungen:

☐ Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr 20\_\_\_\_\_ veranschlagt

---

☐ Die Mittel reichen nicht aus. Deckung über:

☐ Es sind keine Mittel veranschlagt. Deckung über:

Teilhaushalt: \_\_\_\_\_ Produktgruppe: \_\_\_\_\_

Produkt/Kostenstelle: \_\_\_\_\_